

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log152

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Preussisches Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse aufser Hebung gesetzt:

1) die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,

2) die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2. Ferner werden aufser Hebung gesetzt:

1) die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landesteilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, vom 12. Mai 1851, § 8 — Gesetz-Samml. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 4 —, Gesetz-Samml. S. 351 —),

2) die in den übrigen Landesteilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI — Gesetz-Samml. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormalig königlich bayerischen Gebietsteile, vom 1. Juni 1867 Artikel XVII — Gesetz-Samml. S. 770 —, für das vormalige Herzogtum Nassau, die vormalig großherzoglich hessischen Landesteile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Ober-Amtesbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I § 2 — Gesetz-Samml. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogtums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg für 1868 Nr. 36 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer

Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Artikel IX — Gesetz-Samml. S. 453—).

§ 3. Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgabengesetz Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staat für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetz und in dem Kommunalabgabengesetz Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§ 5. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im § 91 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese sowie die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

§ 6. Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 § 2 zu b und c, §§ 4, 44 bis 48 — Gesetz-Samml. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 §§ 3, 4, 21 — Gesetz-Samml. S. 683 —) treten außer Kraft.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landesteilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

- a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,
- b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse

über.

§ 7. Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Teile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§ 8. Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verlust der Steuer gegenüber dem Staat abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 17 Abs. 3; Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870 § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§ 3 Abs. 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§ 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§ 9. Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 17 Abs. 4; Gesetz vom 8. Februar 1867 § 34 Abs. 4; Gesetz vom 11. Februar 1870 § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§ 10. Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11. Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —, Gewerbe-steuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §§ 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 §§ 44, 73 — Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

§ 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1) Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

Diesen Behörden stehen auch die Befugnis zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Absatz 2 a. a. O. zu.

3) Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

Die im § 51 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§ 13. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 bis 69 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern

(§ 3 Abs. 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereich der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereich der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Teile von solchen seitens einer Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den beteiligten Grundbesitzern zum Vorteil gereicht, kann die Ausführung des Finanzministers von der Entrichtung eines seitens der Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischiößen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §§ 2 a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870 § 11) werden aufgehoben.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbsteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten, sowie die Abführung der erhöhten Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§ 17. Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung aus den §§ 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staats zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§ 18. Die auf Grund der §§ 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigungen durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§ 19. Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Teil des Guts beziehungsweise Grundstücks erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Teil nur aus Abspalten zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, daß der Grundsteuerertrag der Abspalte mehr als den zehnten Teil des Grundsteuerertrages des ganzen Guts oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 M. beträgt.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im § 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§ 20. Diejenigen Städte, welche gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark verteilt worden ist (§ 18 Absatz 2 a. a. O.), haben diese nach Maßgabe der §§ 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

§ 21. Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder teilweise erlassen werden.

Kommt infolge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Aufserhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten, so kann durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§ 22. Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 23. Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§ 18 bis 22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mitteilung des zu erstattenden Betrages ablaufenden Ausschlussfrist von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§ 24. Kapitalbeträge (§ 23), welche den Betrag von 25 M. nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest teilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60\frac{1}{2}$ Jahren eine in vierteljährigen Teilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinst, sowie mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraums von $60\frac{1}{2}$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Barzahlung des noch nicht getilgten Teils des Kapitals ganz oder teilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei teilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Teil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der $60\frac{1}{2}$ jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergibt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25. Die aus den §§ 18, 19, 20 Absatz 2, §§ 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) zu verteilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Verteilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Verteilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententeile sind nach den Grundsätzen des § 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des § 19 Absatz 3 bleibt die Verteilung ausgeschlossen.

§ 26. Insoweit nicht in den §§ 24, 25 ein Anderes bestimmt ist,

regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§ 27. Die sämtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§ 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§ 28. Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128) tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgiltige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 M. aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlussfassung über die Verwendung zu.

§ 30. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetz und dem Ergänzungssteuergesetz in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-) Steuer.

§ 31. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

XI.

Preussisches Ergänzungsteuergesetz.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Wert

a) ihres preussischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preussen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3. Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1) Steuerbares Vermögen:

§ 4. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1) Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);

3) das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

- 1) die außerhalb Preussens belegenen Grundstücke;
- 2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preussens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes (I Nr. 1) oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hiuzugerechnet:

- 1) die zu einer Fideikommissstiftung (§ 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommissbesitzer;
- 2) das zu einer ungeteilten Nachlassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;
- 3) die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils;
- 4) dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§ 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfasst die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preussens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preussens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfasst:

- a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unbrieftete Kapitalforderungen jeder Art einschliesslich des Werts von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
- b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluss der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insoweit die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
- c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von

Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstand des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

- 1) die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluss derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
- 2) der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommissstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögensteilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögensteile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögensteilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögensteilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teils zu dem Gesamtvermögen in Abzug.

2) Wertbestimmung.

§ 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§ 11. Bei der Veranschlagung des Werts von Grundstücken, welche dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werte — einschließlic der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12. Bares Geld Deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwert, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, andernfalls nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerte abweichenden Verkaufswertes begründen.

§ 13. Behufs Ermittlung des Kapitalwertes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 „
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „	16 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „	14 „
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „	13 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „	8 ¹ / ₂ „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „	5 „
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „	3 „
„ 80 „ auf das	2 „

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, dafs beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwert nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§ 14. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 16. Aufser im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten aufser Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäÙsig auch auf die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben aufser Ansatz.

3) Besteuerungsgrenze.

§ 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt;

2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt;

3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1) Steuertarif.

§ 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als M.	bis einschließlich M.	jährlich M.
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5 M.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M.

2) Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19. Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt.

IV. Veranlagung.

1) Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Ein-

kommensteuer zu veranlagten ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagten sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 21. Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die im § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2) Veranlagungsverfahren.

§ 22. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuss gebildet, zu welchem gehören:

1) der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,

2) mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

§ 24. Der Schätzungsausschuss hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke, sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuss erhält zu diesem Zweck Kenntnis von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt. - -

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung (§ 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27. Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuer-sachen zugeordneten Hilfsbeamten (§ 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 28. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Ein-

holung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29. Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 24 dem Schätzungsausschusse und nach § 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

§ 30. Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3) Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 33. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 42

des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 25 Absatz 3 bis 5, § 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b) B e s c h w e r d e.

§ 36. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im übrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum erstenmal jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung.

§ 38. Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommissanfalls, Abteilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagern und zur Entrichtung derselben von dem Beginn des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalls eines Vermögentheils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 40. Außer in den Fällen der §§ 38, 39 begründet die im Lauf der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestand oder Wert keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder infolge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder infolge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 41. Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde- (Guts-) Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 42. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 M. verpflichteten (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, so lange nicht der im § 16 Absatz 2 des Gesetzes

wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmungen.

§ 43. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehnfachen bis fünfzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlufsbestimmungen.

§ 45. Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873

Gesetzsamml. S. 122 (Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetzsamml. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 46. Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§ 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen)

§ 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),

§ 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),

§ 68 Absatz 2 und § 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),

§ 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),

§ 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),

§ 79 (Verlängerung der Ausschlussfristen),

§ 80 (Nachbesteuerung),

§ 81 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht; daß ferner die Vorschriften § 52 Absatz 1 und § 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 47. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlussfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 48. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz., so findet in dem Verhältnis des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz. zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 M. und durch die Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder aufser Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 M. zuzüglich einer Steigerung von 4 Proz. für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 M. und für die folgenden Jahre einen um je 4 Proz. erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschliesslich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist,

Soweit die mit $3\frac{1}{2}$ Proz. zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestand vom 1. April 1895 zu dem im § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zweck keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihilfen für Volksschulbauten oder anderweiten Beihilfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushaltsetat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündung dieses Gesetzes aufser Kraft.

§ 50. Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismässiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51. Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Mafsstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungsteuer nicht in Ansatz.

§ 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

XII.

Wirtschaftliche Gesetze Oesterreichs im Jahre 1893.

Ges. betr. die Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österr. Gepräges und deren Aufserkurssetzung vom 24. März (Verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Vertrage mit Deutschland v. 20. Febr. 1892. Die Aufserkurssetzung wird auf dem Verordnungswege ausgesprochen).

Ges. vom 24. März betr. eine Aenderung des Ges. vom 4. April 1885 bez. des § I des Ges. vom 27. Dez. 1880 betr. Abänderung der Erwerbs- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschufskassen. (Die Bestimmungen des Gesetzes haben Anwendung auf diese Institute.)

Ges. v. 24. März in betr. der Gebühren von Gewinnsten. (Das Ges. v. 31. März 1890 wird dahin abgeändert, dafs 15 Proz. ohne Abzüge zu entrichten sind.)

Ges. v. 24. März, durch welches die Landessilbermünzen zu zwei Gulden und ein viertel Gulden aufser gesetzlichen Umlauf gesetzt werden (mit dem 1. Juni 1893).

Ges. v. 30. März wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigte Preise (bis 500 000 M.-Centn. zu 5 Gld. v. 1. Jan. 1894 an).

Ges. v. 20. April betr. die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Ges. v. 5. April betr. die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten.

XIII.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1893.

Ges. betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März (die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich Greenwich vom 1. April 1893 an).

Ges. betr. die Abänderung der Mafs- und Gewichtsordnung vom 26. April. (Das Meter und Kilogramm sind die Grundlagen des Mafses und Gewichts.)

Ges. betr. Ergänzung der Bestimmung über den Wucher vom 19. Juni. (Der § 302 a des Strafgesetzbuchs soll lauten: Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches demselben wirtschaftlichen Zweck dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150—15 000 M. bestraft. Auch ist Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts zu erkennen.

Außerdem § 367, 16 Art. II. In dem Ges. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher wird Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes geändert und wird folgender Art. 4 eingestellt:

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302 a, b, c des Strafgesetzbuches verstößen, sind ungültig. Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden . . .

Art. 4. Wer aus Geld- und Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner 3 Monate nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich der Verpflichtung entzieht, wird bis zu 500 M. oder mit Haft bestraft etc. Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf Schuldverträge, welche auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über welche schriftliche Mitteilung gemacht ist.

2) Auf öffentliche Banken, Bodenkreditinstitute, Spar- und Leihinstitute öffentlicher Korporationen, eingetragene Genossenschaften etc.

3) Auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten.

Art. III. Der Abs. 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Dasselbe gilt von der gewerbmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbmäßigen Betriebe der Viehpacht, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, Vermittlung für Immobilierverträge, Darlehen und Heiraten, von dem Geschäfte eines Gesindevermieters, Stellenvermittlers und Auktionators.)

XIV.

**Wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten
im Jahre 1893.**

A. Finanzen.

- Preußen Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli (aufgehoben werden Grund- und Gebäudesteuern v. 21. Mai 1861 und die Gewerbe- und Betriebssteuer v. 24. Juni 1891, die Bergwerkssteuer v. 12. Mai 1851 und 20. Oktober 1862 und das gleiche Gesetz für die neuen Provinzen).
Ergänzungsgesetz vom 14. Juli (Vermögenssteuer).
Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli.
Gewerbsteuer vom 27. März (in 24 Klassen von 2 M. bis 5000 M.).
- Baden Ges. betr. die Steuerbefreiung Neubestockter Weinberge v. 29. März (Grundstücke von mindestens 1 Ar sind auf 5 Jahre von Staatsamtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei).
Ges. betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden v. 14. April. (Die Erhebung wird gestattet, wenn die Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer nicht ausreichen, bis auf 80 Pf. von 100 M. des der staatlichen Accise unterliegenden Kaufpreises oder Werts auf Grund der Erlaubnis des Ministeriums.)
- Lsl.-Lothr. Ges. betr. die Gewerbebesteuer-Einschätzung v. 6. Mai. (Die Ertragsfähigkeit eines Gewinnes bemisst sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsgemäß als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Die Schätzung erfolgt auf Grund von äußeren Merkmalen. Dabei kommen die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse, dann die Zahl der Gehilfen, Betriebsräume, -mittel etc. in Betracht. — Die Leitung der Einschätzung liegt dem Direktor der direkten Steuern ob. Eine Kommission von Landes-schätzern, aus 15 Mitgliedern bestehend, hat für Gleichmäßigkeit der Einschätzung zu sorgen. Den Vorsitzenden und 5 Mitglieder ernennt das Ministerium, die übrigen wählt der Landesauschufs. Die Kommission kann Mustereinschätzungen veranlassen.
Die Einschätzung der Gewerbe geschieht innerhalb zu bildender Schätzungsdistrikte (Kreis- oder Bezirkskommission) durch Kommissionen unter dem Vorsitz von dem Ministerium zu bestimmender Ausführungskommissare. Die Kreiskommission (6—8 Mitglieder) wird zur Hälfte in geheimer Abstimmung von dem Kreistage ev. dem Gemeinderat gewählt, die andere Hälfte ernennt der Direktor der direkten Steuern aus den Gewerbetreibenden. Die Bezirkskommission besteht aus dem Ausführungskommissar als Vorsitzenden und 10 Mitgliedern. Drei sollen durch den Bezirkstag, drei durch die Handelskammer, die übrigen durch den Direktor der direkten Steuern mindestens zur Hälfte aus dem Gewerbebestande gewählt werden.
- Braunschweig Ges. betr. einige Abänderungen des Klassensteuergesetzes v. 7. Jan. 1865, v. 28. März. (Selbstdeklaration.)

Gewerbsteuergesetz v. 28. März. (Stehende Gewerbe mit einem Betrage von 1500 M. an, nach 3 Steuerklassen mit $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Proz. des jährlichen Einkommens, je nachdem dasselbe 1500—4000 M., 4000—10 000 M., 10 000 und mehr beträgt.) Waldeck

Gewerbsteuergesetz v. 25. März.

Einkommensteuergesetz v. 25. März. (Der monatliche Steuersatz beträgt bei einem Jahreseinkommen bis 355 M. 5 Pf., 350—400 M. 10 Pf. fort-dauernd steigend von 600—700 50 Pf., 1000—1200 1,50, 1800—2100 3,50, 10 000 27 M., 18 000—20 000 M. 54 M., um je 2000 M. steigend um je 6 M. Mit einem Einkommen von 3000 M. ist Selbstdekloration an den Vorsitzenden der Bezirkskommission (Landrat) verlangt.) Schwarzburg-Rudolstadt

Ges. betr. die Einkommensteuer v. 17. Jan. (Die Einkommensteuer beträgt terminlich von einem Einkommen von 15—30 M. 3 Pf., 30—60 M. 6 Pf. u. s. w., 270—300 M. 30 Pf., 900—1050 M. 1,20, 3000 M. 7,80, 5000 M. 16,20, 10 000, 37,80 M. von 12 000 M. an um je 1000 M. steigend je 5 M. mehr. Die Einkommensteuer wird in so viel alljährlich durch Patent zu bestimmenden Terminen erhoben, als zur Aufbringung des vom Landtag bewilligten Jahresbedarfs erforderlich ist. Die Einschätzung erfolgt durch eine Einschätzungskommission. Die Mitglieder (3—12) werden vom Gemeinderat resp. Gemeindeversammlung auf 3 Jahre aus der Zahl der Steuerpflichtigen gewählt. $\frac{1}{3}$ der Mitglieder scheidet jährlich aus.) Reufs ä. L.

Ges. betr. die anderweite Feststellung des Dienst Einkommens der Verwaltungsbeamten und Justizbeamten vom 11. April. Anhalt

Ges. betr. Zusätze zum Ges. v. 25. Okt. u. 17. Dez. 1874 betr. die Erhebung der Einkommensteuer v. 5. Jan. (die Entscheidungen der Steuerdeputation betr.) Bremen

Ges. betr. die Wassersteuer v. 30. März.

Ges. betr. Aenderung des Ges. v. 25. Juli 1888 betr. die Verbrauchsabgabe.

Ges. betr. die Kanalsteuer v. 9. Juli.

Ges. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke v. 28. Dez.

B. Land- und Forstwirtschaft. Bergbau.

Ges. betr. die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Vieh v. 31. Mai. Baden

Ges. betr. das landwirtschaftl. Nachbarrecht v. 15 Juni. Berggesetz v. 18. März 1891. Birkenfeld

Ges. betr. Abänderungen einzelner Bestimmungen des Berggesetzes v. 15. April 1867 u. 16. April 1892. Braunschweig

Ges. betr. die Zulassung von Gewerkschaften v. 13. Febr.

Schw.-Sond.

Ges. betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes v. 20. April 1875, v. 23. März. Anhalt

Ges. Nachtrag zu d. Ges. v. 10. Jan. 1887, die Untersuchung der Zuchtstiere betr. v. 11. Nov. (alljährlich finden zwei öffentliche Zuchtstierprüfungen statt, nur als tauglich von der Kommission anerkannte dürfen gegen Entgelt zur Zucht benutzt werden.) Reufs j. L.

Ges. die Wiederaufforstung abgeholzter Waldparzellen betr. v. 3. Nov.

(was nicht für andere Kulturzwecke verwendet ist, soll spätestens in 5 Jahren wieder aufgeforstet werden).

Bremen Ges. betr. die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Utbremen etc.

C. Arbeiter- und Armenwesen.

Grhz. Hessen Ges. die Kosten der Landarmenpflege betr. v. 24. Mai. (Betreffs der Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege werden den Kreisen aus Mitteln des Staates Pauschsummen halbjährlich zur Verfügung gestellt. Dieselben bestehen in der Hälfte der Beträge, welche von den einzelnen Kreisen im Durchschnitt der letzten drei Jahre verausgabt worden sind. Die Summe wird darauf von dem Ministerium auf drei Jahre festgestellt.)

Reuts j. L. Revidierte Gesindeordnung v. 11. Nov.

Bremen Ges. betr. die Krankenversicherung v. 5. Jan.

D. Handelsindustrie. Geldbank.

Gotha Ges. betr. die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Gemeindesteuern von Konsumvereinen v. 19. Juli (sobald sie einen offenen Laden halten).

E. Verschiedenes.

Coburg Ges. die Zwangsentziehung schulpflichtiger Kinder betr. v. 25. Juli.
Schwarzburg-Sondersh. Ges. abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Ges. v. 22. Mai 1883 über die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 23. Dez. (Sie kann vom 7.—18. Lebensjahre, ausnahmsweise bis zum 20. Jahre von Obrigkeit wegen ausgesprochen werden; auch ohne dafs strafbare Handlungen begangen sind, wenn das Verhalten des Kindes eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen giebt, dafs mit Rücksicht auf ihr Verhalten, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und auf ihre sonstigen Verhältnisse die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich erscheint.)